

BESPRECHUNGEN

Kirche und Gesellschaft

BIETMANN, Rolf: *Betriebliche Mitbestimmung im kirchlichen Dienst*. Arbeitsrechtliche Probleme der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnungen. Königstein: Athenäum 1982. 239 S. (Schriften zum Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht. 18.) Lw. 78,-.

Auf Grund der in das Grundgesetz der Bundesrepublik eingebauten Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung und der ihnen darin eingeräumten Freiheit haben sowohl die katholische Kirche als auch die evangelischen Landeskirchen anstelle von Betriebs- bzw. Personalräten staatlichen Rechts für ihre eigenen Einrichtungen „Mitarbeitervertretungen“ kirchlichen Rechts vorgesehen. Bereits darüber, ob die den Kirchen dazu eingeräumte Freiheit verfassungsfest oder nur verfassungsbezogen oder gar, wie vereinzelt behauptet wird, verfassungswidrig sei, wird gestritten. Viel gewichtigere und schwierigere Zweifelsfragen bestehen jedoch über das genaue Ausmaß der dieserhalb den Kirchen eingeräumten rechtlichen Befugnisse. Dabei greifen das Selbstverständnis der Kirche(n) und ihr davon geprägtes eigenes Recht, das Staatskirchenrecht und das Arbeitsrecht ständig ineinander. Da nur wenige Leute in allen diesen Bereichen zugleich bewandert sind, kränken die meisten Äußerungen zu Fragen dieser Art an unzulänglicher Kenntnis mindestens eines dieser drei Bereiche; der Verfasser dieses Buchs macht da eine rühmliche Ausnahme.

Dem Leser hätte er es leichter gemacht, wenn er den Unterschied deutlicher herausgestellt hätte zwischen der Kirche als Arbeitgeber und der Kirche als Gesetzgeber. Wo die verfaßte Kirche selbst, das Bistum oder die Pfarrgemeinde selbst Arbeitgeber ist, kann sie selbstverständlich alles, was jedem anderen Arbeitgeber auch freisteht; wenn der Staat sie von Vorschriften, die für andere Arbeitgeber bindend sind, freistellt, dann ist ihre Handlungsfreiheit um ebensoviel erweitert; sie kann auch einiges tun oder lassen, das zu

tun oder zu lassen anderen Arbeitgebern verwehrt ist. Insoweit ist alles klar, versteht sich von selbst.

Anders aber verhält es sich bei der viel größeren Zahl von Einrichtungen, die zwar ihrem Sinn, ihrer Aufgabe oder ihrem Ziel nach „kirchlich“ sind, aber nicht Einrichtungen der Kirche selbst, sondern eines religiösen Ordens, oder die in bürgerlich-rechtlicher Rechtsform, beispielsweise als eingetragener Verein, bestehen und betrieben werden. Hier ist die Kirche nicht Arbeitgeberin. Nicht das Bistum, vertreten durch den Bischof, oder die Pfarrgemeinde, vertreten durch den Pfarrer, schließt den Arbeitsvertrag, sondern die jeweilige karitative oder erzieherische Einrichtung, vertreten durch ihren nach weltlichem Recht „gesetzlichen Vertreter“.

Inwieweit vermag die Kirche, die an diesen Arbeitsverträgen offenbar gar nicht beteiligt ist, durch ihre Gesetze diese Einrichtungen zu binden, insbesondere ihnen eine Mitarbeitervertretung vorzuschreiben oder gar aufzuzwingen? Inwieweit vermag sie ähnlich dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen durch ihr Gesetz die Mitarbeiter dieser Einrichtungen mit Rechten auszustatten, insbesondere mit Rechten gegenüber ihren Arbeitgebern, auf die sie sich notfalls auch vor dem (staatlichen) Arbeitsgericht berufen können? Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik kommt in dieser Hinsicht weiter als irgendein anderer Staat (ausgenommen vielleicht der Vatikanstaat) den Kirchen entgegen, aber eben doch nicht unbeschränkt. Deswegen muß unbedingt geklärt werden, in welchem Ausmaß die Kirchen hier im weltlichen Rechtsbereich wirksame Regelungen treffen können und wo diese Rechtssetzungsmacht ihre Grenze hat.

Den Antworten, die Bietmann auf diese Fragen gibt, und den Lösungen, die er anbietet, kann ich fast ausnahmslos zustimmen. Auch in der Frage, ob die Kirche gut daran tut, den ihr vom Staat eingeräumten Freiheitsraum auszuschöpfen, ob

sie nicht besser beraten wäre, wenn sie sich freiwillig an die allgemeine Regelung hielte, stimme ich mit ihm überein. Zu entscheiden aber haben selbstverständlich ausschließlich diejenigen, die dazu berufen sind, die Kirche zu leiten.

Sehr zu begrüßen ist die dem Buch beigegebene „Dokumentation“; sie macht das Buch auch für solche Leser wertvoll, die nicht tiefer in die Rechtsfragen eindringen wollen, sondern sich nur über den Stand der Dinge verlässlich zu informieren wünschen.

O. v. Nell-Breuning SJ

Ordo. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Bd. 33. Hrsg. v. H. O. LENEL, u. a. Stuttgart: Fischer 1982. XIV, 386 S. Kart. 86,-.

Erstmalig, wenn meine Erinnerung nicht täuscht, bringt dieser Bd. 33 des Jahrbuchs einen arbeitsrechtlichen Beitrag: D. Reuter behandelt den „Bestandschutz von Arbeitsverhältnissen“ (165–199), selbstverständlich unter der für ORDO maßgeblichen ordnungspolitischen Rücksicht, und zeigt überzeugend dessen Bedeutung nicht nur für die „Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft“ im allgemeinen, sondern zugleich für die Beziehungen zwischen Inhabern von Arbeitsplätzen und denen, die vergeblich Arbeitsplätze suchen. Zu der immer mit Vorzug behandelten wettbewerblichen Ordnung der Wirtschaft liefert R. Hasse unter dem Thema „Die Sicherungsfunktion des Wettbewerbs“ (149–164) einen überraschenden, aber um so bemerkenswerteren Beitrag. „Die entwicklungspolitischen Grundsätze der Bundesregierung“ unterzieht El Schagi El Schagi in seinem Beitrag harter, aber weithin wohlbegründeter Kritik (115–135). Grundsätzlicher Art sind die Beiträge von P. M. Schulze „Methodologische Fragen der empirischen Wirtschaftsforschung“ (137–148) und W. Meyers „Anmerkungen“ zu dem Buch von John W. N. Watkins „Freiheit und Entscheidung“ (309–322). Reichlich breit behandelt H. O. Lenel die Kalamitäten der Deutschen Bundesbahn (201–252) und H. W. Jenkins, der im Vorjahr „Mietenpolitik zwischen Ideologie und Ökonomie“ behandelt hatte, in diesem Band „Die Talfahrt des Wohnungsbaus“ (253–305). Mehrere an sich interessante Beiträge über die polnische Verschul-

dungskrise, über die Beschäftigungs- und über die Geldpolitik unter Mrs. Thatcher und über die Widersprüchlichkeit der französischen Wirtschaftspolitik 1976 bis 1981 (diese drei in englischer Sprache) sind leider durch die seitherige Entwicklung der Dinge völlig überholt; ein Jahrbuch kann Tagesereignissen nicht nachkommen.

O. v. Nell-Breuning SJ

Communicatio Fidei. Festschrift für Professor DDr. Eugen Biser zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Gerhold BECKER und Horst BÜRKLE. Regensburg: Pustet 1983. 432 S. Lw. 78,-.

Im Lebenswerk von Eugen Biser spiegeln sich viele Neigungen und Talente. Die Festgabe zum 65. Geburtstag dieses Theologen und Philosophen auf dem Lehrstuhl von Romano Guardini und Karl Rahner an der Universität München bringt ein reiches Echo davon. Die beiden Herausgeber, der evangelische Missions- und Religionswissenschaftler Horst Bürkle und der Assistent vom Professor Biser, Gerhold Becker, haben 38 Beiträge von Kollegen, Schülern und Freunden in den Sammelband aufgenommen. Darunter sind Autoren wie die Staatsminister Maier und Jaumann, die Theologen K. Rahner, K. Lehmann, R. Schnackenburg, H. Fries, die Philosophen W. Beierwaltes, Müller-Lauter, F. Mordstein. Aus benachbarten Disziplinen haben Autoren wie H. J. Baden, L. Bossle, H. Helle, O. B. Roegele eigene Beiträge geliefert, um Werk und Person des Jubilars zu ehren.

Die Vielfalt der Themen erstreckt sich vom Öffentlichkeitsauftrag der Kirche über die philosophische Reflexion des Glaubens, über Literatur- und Kunstfragen bis zur Theologie. In dem glücklich gewählten Titel „Communicatio Fidei“ findet die Festschrift ihren Schwerpunkt. Ziel aller menschlichen Kommunikation ist die Verständigung. Im Modus des „Zugesprochenseins“ wird der Glaube für den Menschen eine Wirklichkeit. Eugen Biser interpretiert den Glauben als einen Akt des Verstehens, aus dem eine kommunikative Kraft hervorbricht: „Ich glaube, darum rede ich.“ Dieser Satz aus dem zweiten Korintherbrief hat für Bisers theologische Hermeneutik und hermeneutische Theologie eine zentrale Bedeutung. Glaube ist „Sinnmitteilung“, Dialogik und Identitätsfindung.